

- sen, oder in solchen Briefen bestehend, ungesäumt zur Distribution einzuweisen zu lassen.
- 2) Den sämtlichen auf den Häfen der Nordamerikanischen Staaten hier ankommenden Schiffen und übrigen Schiffleuten, ist es, bey ihrer Verantwortlichkeit für jeden daraus entstehenden Nachtheil, unterloßt, ihre mitgebrachten Pakete, sie mögen in versiegelten Säcken oder Packeten sich befinden, oder ihnen einzeln anvertrauet seyn, irgend jemandem anders, als dem Amerikanischen Post-Comptoir, entweder direct, oder mittelst einer Verweisung an denjenigen, welcher sich mit hinreichender Requisition von diesem Post-Comptoir versehen, am Bord ihrer Schiffe zur Abordnung derselben vorzulegen, auszuliefern. Jedoch sind hievon diejenigen Briefe, welche an den Eigentümern des Schiffs oder den Schiffs-Correspondenten, oder die stehenden Agenten des Schiffs, oder dem Schiffer zur persönlichen Bestellung anvertrauet sind, insoweit ausgenommen, daß demselben solche (soweit direct) zu befördern, unbenommen bleibt.
- 3) Wenn Briefe unterwegs von Kapern erbrochen oder sonst durch Zufall in Unordnung gebracht sind, so muß der Schiffer sich in Person nach dem Amerikanischen Post-Comptoir begeben, und selbige daseibst gemeinschaftlich mit der Post-Expedition in Ordnung bringen und versiegeln lassen.
- 4) Allen hiesigen Einwohnern, namentlich den Schiffsmännern und ihren Gehilfen, den Zollensführern und ihren Leuten, ist es verboten, außer obigen Artickel jetzt gebotenen Fällen, Briefe oder Pakete vom Bord des aus America hier ankommenden Schiffs zu holen oder holen zu lassen, und haben, die Schiffs-Männer besonders, mit ihr Zugemessenheit darauf zu achten, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde.
- 5) Nach der hiesigen Gewohnheit erhält auch künftig der Schiffer vom Post-Comptoir einen gedruckten Empfangsschein über die Anzahl der gelieferten Briefe, so wie auch eine Bezahlung für jeden gelieferten Brief nach dem Verhältnisse von 2 Wt. für fünf und zwanzig Stück Briefe und quittirt sodann über die Bezahlung.
- 6) Sämtliche an das Post-Comptoir gelangte Briefe werden daseibst ungesäumt specific verzeichnet und nach Verlauf von einer, ein und eines halben bis zwei Stunden, oder nach der zu diesem Bescheide notwendig erforderlichen möglichst kürzesten Zeit auszugeben. Ausnahmsweise jedoch, wenn eine beträchtliche Anzahl Briefe eingegangen sind, deshalb eine Anstalt an der Post anstellen lassen, und darin die Zeit, wann die Briefe ausgegeben werden können, bemerken.
- 7) Die in dieser zu erpedierenden Briefe werden zur Beförderung an ihre Bestimmung zu den ersten abgehenden Posten an die resp. Postämter abgegeben.
- 8) Das für jeden Brief oder Paket zu ersiegende Postgeld, ist folgendes:
- a) Für jeden Brief, der nicht über ein Loth wiegt . . . 4 fl.
 - b) Für die Briefe, oder Pakete mit Einschluß, für jedes Loth . . . 4 fl.
 - c) Für Honorar, Documente und andere Schiffs-Papiere von 2 bis 5 Loth, je Loth nur . . . 3 fl.
 - d) Von 6 Loth, und darüber, je Loth nur . . . 2 fl.

c) Ordnung, nach welcher die Haarbürger Passagier-Boote resp. von Haarbürg nach Hamburg, und von da wieder zurück nach Hamburg täglich abfahren sollen.

		Morgens von Haarbürg.	Nachmitt. von Hamburg.
		Uhr.	Uhr.
Im Jan.	der 1. Passagier-Boot	8	2
	der 2.	10	2
Im Febr.	der 1.	7½	2
	der 2.	10	2
Im März	der 1.	7	2
	der 2.	10	3
Im April	der 1.	7	2
	der 2.	10	4
Im May	der 1.	5½	2
	der 2.	10	4
Im Juni	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im Juli	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im Aug.	der 1.	8	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im Sept.	der 1.	6	2
	der 2.	10	6
Im Oct.	der 1.	7	2
	der 2.	10	3 bis 4
Im Nov.	der 1.	8	2
	der 2.	10	2
Im Dec.	der 1.	8	2
	der 2.	10	2½ bis 3

d) Hamburger und Cuxhavener Packet-Boote.

Um eine regelmäßige und directe Gemeinschaft mit Cuxhaven zu haben, so sind Packet-Boote angelegt, welche die Namen: die Stadt Hamburg und die Stadt London führen. Sie segeln jeden Dienstag und Freytag von hier nach Cuxhaven, damit sie vor der Abfahrt der englischen Packet-Boote eintreffen, und auch, wenn diese in England anlangen, hier zurückkommen.